



Auftrag zur Sondervereinbarung SpreewaldKombi

Gültig für Kunden im Strom- und Gasnetzgebiet der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau

1. Angaben zum Kunden/Abnahmestelle

1.1 Lieferanschrift

Name, Vorname:
Straße, Haus-Nr.: PLZ, Ort:
Geburtsdatum: Telefon:

1.2 Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Name, Vorname: PLZ, Ort:
Straße, Haus-Nr.: Telefon:

2. Angaben zur Versorgung

2.1 Angaben zur Gasversorgung

Neueinzug ? Nein Ja, Datum
Mein bisheriger Gaslieferant (bei Neueinzug nicht notwendig)
Kundennummer (bei Neueinzug nicht notwendig)
Zählernummer: Gasverbrauch im Vorjahr:
Zählerstand:
(am Tag der Auftragserteilung)

2.2 Angaben zur Stromversorgung

Haushaltsbedarf Sonstiger Bedarf
Neueinzug ? Nein Ja, Datum
Mein bisheriger Stromlieferant (bei Neueinzug nicht notwendig)
Kundennummer (bei Neueinzug nicht notwendig)
Zählernummer: Stromverbrauch im Vorjahr:
Zählerstand:
(am Tag der Auftragserteilung)

3. Bezahlung

Die Zahlung kann mittels Banküberweisung oder Abbuchung erfolgen. (zutreffendes bitte ankreuzen)
Bei der Abbuchung durch die SÜLL ist die Erteilung der nachfolgenden Einzugsermächtigung Voraussetzung.

Ich ermächtige die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau, die Rechnungsbeträge sowie Abschlussbeträge von nachfolgendem Konto im Lastschriftverfahren per Einzugsermächtigung einzuziehen.

Name und Ort des Kreditinstitutes:
Bankleitzahl: Kontonummer:
Kontoinhaber/in (falls abweichend von 1.): Name, Vorname:
Straße, Haus-Nr.:
PLZ, Ort:
Ort, Datum: Unterschrift:
(Kontoinhaber/in)

4. Auftragserteilung und Umgang mit personenbezogenen Daten

Hiermit beauftrage ich die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau (im folgenden SÜLL) mit der Lieferung, Abrechnung und Messung des SpreewaldKombi-Umland (Gas- und Stromlieferung) für meinen Strom- und Gasbedarf auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und gemäß an die unter Ziffer 1 genannte Lieferanschrift. Ergänzend zu den Allgemeinen Regelungen zur Gas- und Stromlieferung gelten die Bestimmungen der GasGVV/StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen der SÜLL in der jeweils aktuell gültigen Fassung, soweit sie den Regelungen des Vertrages sowie den Allgemeinen Regelungen zur Gas- und Stromlieferung nicht widersprechen. Das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisblatt wurde dem Vertrag beigelegt und ist Bestandteil des Vertrages.

- 4.1 Die SÜLL weist darauf hin, dass der Gas- und Stromliefervertrag erst nach Unterzeichnung des Auftrages durch die Kundin/den Kunden und Eingang bei der SÜLL wirksam wird.
- 4.2 Hiermit bevollmächtige ich die SÜLL falls erforderlich zur Kündigung meines bestehenden Gas- und/oder Stromliefervertrages sowie zur Vornahme aller damit im Zusammenhang erforderlichen Erklärungen und Handlungen. Ferner bevollmächtige ich die SÜLL falls erforderlich zum Abschluss, zur Änderung und gegebenenfalls Kündigung eines Netzanschluss-, Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber und aller bestehenden Regelungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Zählstelle sowie zur Vornahme aller damit erforderlichen Erklärungen und Handlungen. Dafür entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten.
- 4.3 Ich bin damit einverstanden, dass die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten unter Beachtung des Datenschutzes verarbeitet werden.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

.....
Unterschrift des Kunden

.....
Stadt- und Überlandwerke GmbH
Luckau-Lübbenau

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihren Auftrag innerhalb von 2 Wochen nach der Unterzeichnung des Gas- und Stromliefervertrages schriftlich bei der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung eines formlosen Widerrufsschreibens an die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau.

Ort, Datum:

.....
Unterschrift des Kunden

Allgemeine Regelungen zur Gas- und Stromlieferung

1. Voraussetzungen für die Belieferung

Das Produkt SpreewaldKombi kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Belieferung mit Strom und Erdgas durch die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau (SÜLL) erfolgt. Die Stromlieferung ist nur für Kunden in Niederspannung ohne Leistungsmessung möglich und die Lieferstelle im Stromnetzgebiet der SÜLL liegt. Gaslieferungen sind nur möglich, sofern keine Leistungsmessung installiert ist, der jährliche Bedarf 250.000 kWh nicht übersteigt und die Lieferstelle (Auspeisepunkt) im Gasnetzgebiet der SÜLL liegt. Die SÜLL ist berechtigt, Bonitätsprüfungen durchzuführen und Kundendaten im Rahmen des Datenschutzgesetzes zu nutzen und zu speichern. Bei nicht positiver Bonität ist die SÜLL berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

2. Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

Die Gas- und Stromlieferung kommt zu Stande, wenn der ausgefüllte und vom Kunden unterschriebene Auftrag zur Lieferung von SpreewaldKombi der SÜLL zugeht. Sofern der Kunde den Auftrag zur Lieferung des Kombiproduktes bis zum 15. des Monats eingeht und die SÜLL den Vertragsabschluss bestätigt, beginnt die Lieferung zum 01. des übernächsten Monats oder zu einem späteren vom Kunden benannten Termin, frühestens jedoch nach Beendigung der bestehenden Lieferverträge. SÜLL ist zur Belieferung nicht verpflichtet, wenn ein Netzanschlussvertrag mit dem für die Verbrauchsstelle zuständigen Netzbetreiber nicht besteht oder der Anschluss des Kunden gesperrt ist.

Der SpreewaldKombi hat eine Erstlaufzeit von 6 Monaten. Zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit kann der SpreewaldKombi-Vertrag beiderseitig und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor Vertragsende in schriftlicher Form gekündigt werden. Sollte der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt werden, verlängert er sich jeweils um weitere 6 Monate.

3. Ablesung der Messeinrichtung

Die Zählerstände werden entsprechend GasGVV & StromGVV von einem Beauftragten der SÜLL, des örtlichen Netzbetreibers oder auf dessen Wunsch oder auf Wunsch von der SÜLL nach entsprechender Aufforderung vom Kunden selbst abgelesen.

Solange der Beauftragte von SÜLL oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zu den Zählern erhält oder der Kunde die Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst abliest, kann SÜLL die Verbräuche schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

4. Abrechnungsgrundlage Gas

Der Gasverbrauch wird mittels Gaszähler in Kubikmeter (m³) gemessen. Die Abrechnung erfolgt nach den anerkannten Regeln des DVGW Arbeitsblatt G 685 als „thermische Gasabrechnung“ in kWh. Dabei werden der Einspeisebrennwert, der barometrische Druck und die Gastemperatur berücksichtigt (G685).

Entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennkessel) geringer ist.

5. Abrechnung und Bezahlung

Das Abrechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erfolgt. Es werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe und Fälligkeitstermin dem Kunden schriftlich mitgeteilt werden. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SÜLL angegebenen Zeitpunkt fällig.

6. Preismodell und Preisanpassung

Die Preise setzen sich aus dem Jahresgrundpreis und dem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh) gemäß Preisblatt zusammen. In den ausgewiesenen Bruttopreisen sind die Energiesteuer auf Erdgas, Stromsteuer, die Netznutzungsentgelte, die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer, KWK- und EEG-Umlage sowie die Konzessionsabgaben enthalten.

SÜLL kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltermittlung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Erdgas und/oder Strom oder den Transport zum Kunden ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur jeweils zum Monatsbeginn möglich. SÜLL wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt schriftlich mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigung muss in Schriftform einen Monat vor Wirksamwerden der Preisänderung bei SÜLL eingehen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

7. Steuern und Abgaben

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen wirksam werden, die die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung des Erdgases bzw. Stromes unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern), ist SÜLL berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist SÜLL zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

8. Haftung bei Versorgungsstörungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gas- bzw. Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, sind die SÜLL von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SÜLL beruht. Die SÜLL wird ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetrieb zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den SÜLL bekannt sind oder von den SÜLL in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche, die aus vorgenannten Versorgungsstörungen bestehen, kann der Kunde nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck, (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV), sowie für die Elektrizitäts-Versorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 – gegen den benannten Netzbetreiber geltend machen. Ihr zuständiger Netzbetreiber ist: Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau; Bereich Netz, Am Bahnhof 2; 15926 Luckau, Registergericht Cottbus, HRB 1294. Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungshilfe der SÜLL.

9. Hinweise

Gemäß Energiesteuergesetz (EnergieStG) sind wir für den Erdgasbezug zu folgendem Hinweis verpflichtet: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“.

10. Datenschutz

Die sich aus den Vertragsunterlagen und der Durchführung des Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten werden von SÜLL nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung ihrer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn der Kunde hat dem zugestimmt bzw. ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.

11. Lieferantenwechsel und Umzug

Die SÜLL wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

Im Falle eines Umzugs des Kunden oder eines sonstigen Wechsels der Lieferanschrift hat der Kunde die Änderung 2 Wochen vor dem Wechsel anzuzeigen. Bei einem Umzug des Kunden kann der Liefervertrag nur beendet werden, wenn der Kunde am neuen Wohnsitz kein Gas bzw. Strom von SÜLL beziehen kann, weil z.B. mit Heizöl geheizt wird oder die Lieferstelle außerhalb des Netzgebietes der SÜLL liegt. Die Kündigungsvoraussetzungen sind durch den Kunden nachzuweisen. Sofern der Kunde den Wechsel der Lieferanschrift nicht fristgerecht anzeigt, wird der Kunde SÜLL den Schaden, der durch die verspätete Mitteilung entstanden ist, ersetzen.

12. Änderung der Allgemeinen Regelungen

SÜLL ist berechtigt, diese Allgemeinen Regelungen zur Lieferung von Strom und Gas unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen durch briefliche Mitteilung anzupassen. Bei einer solchen Anpassung steht es dem Kunden frei, den Vertrag unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zu dem Zeitpunkt, an dem die Änderungen wirksam werden, schriftlich zu kündigen. SÜLL wird in der brieflichen Mitteilung auf das Wirksamwerden der geänderten Bedingungen und die Möglichkeit zur Kündigung hinweisen.

13. Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Informationen über die aktuellen Preise erhält der Kunde unter www.suell.de oder telefonisch unter 03544 – 50 26 0.

Luckau, Stand 25.02.2009